Volkspartei
Burgenland

Geschäftsordnung für den Landesparteitag

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

1. Der Landesparteitag ist das oberste willensbildende Organ gemäß § 19 LPOSt.
2. Die Aufgaben des Landesparteitages sind in § 22 LPOSt geregelt, es soll die Verbindung zwischen den Parteimitgliedern und der Parteiorganisation sichergestellt werden.
3. Die Geschäftsordnung für den Landesparteitag der ÖVP (GO/LPT), wird vom Landesparteitag gemäß § 82 Landesparteiorganisationsstatut (LPOSt) beschlossen. Sie regelt die Vorbereitung und Durchführung der Landesparteitage.

§ 2 Geschäftsordnung für die obersten Organe der Teilorganisationen

Den Teilorganisationen gemäß § 5 LPOSt wird empfohlen, für ihre Landestage Geschäftsordnungen festzusetzen, die dem Vorbild dieser GO/LPT folgen.

B) Einberufung und Vorbereitung des Landesparteitages

§ 3 Einberufung und organisatorische Vorbereitung

1. Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt gemäß § 19 LPOSt auf Beschluss des Landesparteivorstandes durch den Landesparteiobmann bzw. die Landesparteiobfrau.
2. Der Landesparteitag kann in Präsenzform oder in digitaler Form abgehalten werden.
3. Die Beratungsunterlagen, insbesondere die Anträge zum Landesparteitag gemäß § 23 Abs 1 LPOSt, sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen oder digital zum Download zur Verfügung zu stellen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung des Landesparteitages sind vom Landesparteivorstand zu bestimmen. Die Einladung und Tagesordnung für den Landesparteitag in Präsenzform oder in digitaler Form muss den Delegierten zeitgerecht zugestellt werden. Bei der postalischen Zustellung muss die Aufgabe gemäß § 19 Abs 4 LPOSt spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn erfolgen.

5. Die Delegierten sind zur Teilnahme am Landesparteitag verpflichtet. Delegierte im Sinne des § 20 Abs 1 lit. f - h LPOSt müssen eine Verhinderung zeitgerecht dem Landespartei sekretariat melden. Das Landesparteisekretariat veranlasst daraufhin die Nominierung von Ersatzdelegierten für jene Delegierten. Delegierte im Sinne des § 20 Abs 1 a – e LPOSt können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, weshalb bei Verhinderung eine Ersatznominierung unzulässig ist.
6. Die Namen der Delegierten mit beschließender Stimme, der Delegierten mit beratender Stimme, Gästekarten und Pressekar- ten sind zu vermerken.

§ 4 Vorbereitende Ausschüsse

1. Der Landesparteivorstand setzt für den Landesparteitag vorbereitende Ausschüsse gemäß § 26 Abs 2 lit. c LPOSt ein. Die Vor- schläge für die Ausschüsse werden zeitgerecht durch den Landesparteivorstand entsprechend § 27 LPOSt ausgearbeitet.
2. Für jeden Landesparteitag ist vom Landesparteivorstand gemäß § 26 Abs 2 lit. c LPOSt eine Antragsprüfungskommission zu bestellen, die die statutengemäße Einbringung der Anträge (§ 23 LPOSt) überprüft und die zur Verhandlung gelangenden Gegenstände einer ausführlichen Vorberatung unterzieht. Die Antragsprüfungskommission hat die Aufgabe, die Materie in der Berichterstattung so klarzulegen, dass der Landesparteitag zu eindeutigen Entscheidungen und zielführenden Beschlüssen gelangen kann. Sie kann Annahme, Ablehnung, Vertagung und Zuweisung empfehlen.
3. Sind zahlreiche und/oder umfangreiche Anträge aus verschiedenen Bereichen der Politik und der Parteiarbeit zu erwarten, schlägt das Landesparteipräsidium die Einsetzung mehrerer vorbereitender Ausschüsse (z.B. politischer Ausschuss, Statutenausschuss, Programmausschuss) vor. Jeder dieser Ausschüsse erfüllt die Funktion der Antragsprüfungskommission für jene Verhandlungsgegenstände, die ihm vom Landesparteivorstand zur Vorberatung zugewiesen werden.
4. Dem Wahlkomitee obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Es hat die Aufgabe, Wahlvorschläge einzuholen oder selbst zu er- stellen. Es prüft die Eignung der vorgeschlagenen Personen, insbesondere ihre Parteimitgliedschaft (§ 9 LPOSt), und stellt ihre Bereitschaft zur Kandidatur fest
5. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören den vorbereitenden Ausschüssen nur Delegierte des bevorstehenden Landespartei- tages an. Die Zuziehung von Experten oder Schriftführern mit beratender Stimme ist zulässig.
6. Den vorbereitenden Ausschüssen – mit Ausnahme des Wahlkomitees – gehören der Landesparteiobmann und der Landesgeschäftsführer an. Sie sind so zu bilden, dass alle Bezirks- und Teilorganisationen vertreten sind. Die Zahl der Mitglieder jedes vorbereiten den Ausschusses bestimmt der Landesparteivorstand. Die Ausschussmitglieder werden vom Landesparteivorstand auf Vorschlag der Bezirks- und Teilorganisationen bestellt. Bleiben diese mit der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes länger als zehn Tage in Verzug, kann der Landesparteivorstand von sich aus Vorschläge erstatten.
7. Das Wahlkomitee wählt seinen Vorsitzenden selbst. Den Vorsitz in den übrigen Ausschüssen führt der Landesparteiobmann oder auf dessen Vorschlag ein anderes Ausschussmitglied. Als Berichterstatter des Wahlkomitees bzw. der vorbereitenden Ausschüsse fungiert der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein vom Ausschuss bestelltes Ausschussmitglied.

§ 5 Teilnehmer des Landesparteitages

1. Die Teilnehmer des Landesparteitages sind:

   a) Delegierte mit beschließender Stimme (§ 20 Abs 1 LPOSt)

   b) Delegierte mit beraten der Stimme (§ 20 Abs 2 LPOSt)

   c) Gäste (§ 20 Abs 3 LPOSt)

   d) organisatorisches Personal der ÖVP und andere

2. Delegierte mit beschließender Stimme nehmen an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teil. Delegierte mit beratender Stimme nehmen nur an den Beratungen teil. Die Delegiertenfunktion ist persönlich auszuüben.

3. Zur Teilnahme am Landesparteitag sind auch Gäste im Sinne des § 20 Abs 3 LPOSt berechtigt. Unter Gästen versteht man Ehrengäste, Gäste, Vertreter der Medien und organisatorisches Personal der ÖVP. Wie die Delegierten erhalten sie Teilnehmerausweise. Sämtliche Gäste haben kein Stimmrecht.

4. Beim Parteitag in Präsenzform sind für die Eingangskontrolle Ordner zu bestellen. Jeder Teilnehmer des Landesparteitages hat sich beim Saaleintritt bei den Ordnern mit der Delegiertenkarte zu legitimieren. In Zweifelsfällen sind die Ordner berechtigt, einen Lichtbildausweis zu verlangen.

5. Beim Parteitag in digitaler Form nehmen die Delegierten online teil. Sie sind live in eine digitalen Raum für Delegierte. Der Zutritt in diesen Raum wird mittels Übermittlung des Teilnahmelinks gewährleistet. Zur Feststellung der Identität haben die Delegierten ihr Webcam während des gesamten Parteitages einzuschalten.

C) Durchführung des Landesparteitages

§ 6 Vorsitz

1. Den Vorsitz beim Landesparteitag führt der Landesparteiobmann, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die technische und organisatorische Durchführung obliegt dem Lanesgeschäftsführer.

2. Auf Antrag des Landesparteiobmannes wählt der Landesparteitag ein Tagungspräsidium aus den Reihen der Delegierten. Nach der Wahl des Tagungspräsidiums übernimmt das an erster Stelle gewählte Mitglied den Vorsitz des Landesparteitages. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums bestimmen untereinander die Reihenfolge, in der sie einander in der Vorsitzführung abwechseln.

3. Bei der Durchführung der Wahlen gemäß § 22 Abs 1 lit. d – g LPOSt führt der Vorsitzende der Wahlkommission den Vorsitz des Landesparteitages.

4. Der Vorsitzende fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzungen.

5. Die Sitzungen des Landesparteitages sind grundsätzlich öffentlich. Der Vorsitzende kann auf Beschluss des Landesparteitages die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Landesparteiorganisation obliegen:

1. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden bei Eröffnung der Sitzung festgestellt.
2. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als 50% der Delegierten mit beschließender Stimme anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde.
3. Die Beschlussfähigkeit muss während des gesamten Verlaufs gegeben sein.
4. Jeder Delegierte kann vor einer Abstimmung die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangen.

§ 8 Tagesordnung

1. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende das Einvernehmen über die vom Landesparteivorstand festge- setzte Tagesordnung her.
2. Die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung des Landesparteitages bedarf eines schriftlichen Antrages des Landesparteivorstandes oder eines Antrages von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten mit beschließender Stimme. Sodann muss der Landesparteitag diesem Verhandlungsgegen stand die Dringlichkeit mittels einfacher Mehrheit entsprechend § 22 Abs 2 LPOSt zuerkennen.
3. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, ist hierfür die Zwei drittelmehrheit erforderlich (§ 22 Abs 2 LPOSt).
4. Die Streichung einzelner Tagesordnungspunkte oder die Änderung ihrer Reihenfolge kann auf Grund eines Geschäftsord- nungsantrages mit einfacher Mehrheit erfolgen. Nach Eingang in die Tagesordnung ist für Streichungen oder Änderungen die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Wahlvorschläge, die während der Sitzung des Landesparteitages eingebracht werden, müssen von mindestens einem Zehn- tel der anwesenden Delegierten mit beschließen der Stimme schriftlich unterstützt werden (§ 22 Abs 3 LPOSt).

§ 9 Kommissionen und Sachausschüsse

1. Zu Beginn des Landesparteitages werden folgende Kommissionen aus der Mitte der Delegierten mit beschließender Stimme gewählt:

   a) das Tagungspräsidium,

   b) die Mandatsprüfungskommission, c) die Wahlkommission und

   d) die Antragsprüfungskommission
2. Dem auf Antrag des Landesparteiobmannes gewählten Tagungspräsidium obliegt die Führung der Verhandlungen.

3. Die Mandatsprüfungskommission überprüft die ordnungsgemäße Einladung, die Zahl der Erschienenen und ihre Berechtigung zur Teilnahme am Landesparteitag und berichtet dem Landesparteitag darüber. Sie wählt einen Vorsitzenden, der auch als Berichterstatter fungiert. Erheben sich Zweifel über das Recht eines Teilnehmers, an den Verhandlungen mitzuwirken, entscheidet die Mandatsprüfungskommission darüber endgültig nach Anhören des Tagungsleiters.
4. Die Wahlkommission ist für die statuten- und geschäftsordnungsgemäße Durchführung der Wahlen (§ 22 Abs 1 lit. d – g LPOSt und § 17 GO/LPT) verantwortlich. Sie wählt einen Wahlleiter, der den Vorsitz in der Wahlkommission führt und als Berichter- statter an das Plenum fungiert. Zur Beschleunigung des Abstimmungsvorganges kann die Wahlkommission Subkommissionen einsetzen, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzenden bestehen.
5. Der Vorsitzende des Landesparteitages schlägt diesem die Antragsprüfungskommission in jener Zusammensetzung vor, in der sie zur Vorbereitung des Landesparteitages vom Landesparteivorstand eingesetzt wurde. Die Antragsprüfungskommission berichtet dem Landesparteitag über die statutengemäße Einbringung und Bearbeitung der Anträge und über ihre Arbeiten gemäß § 4 Abs 2 und 3 GO/LPT. Werden auf dem Landesparteitag selbst Sachanträge gestellt, können diese auf Beschluss des Landesparteitages der Antragsprüfungskommission zur Vorberatung während der Sitzung zugewiesen werden.
6. Mandatsprüfungskommission und Wahlkommission konstituieren sich durch Wahl ihres Vorsitzenden. Sie üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Landesparteisekretariat aus.
7. Erfordert ein Verhandlungsgegenstand genaue Beratung, die von der Antragsprüfungskommission nicht bewältigt werden kann, kann der Landesparteitag einen oder mehrere Sachausschüsse einsetzen. Der Landesparteitag kann vorbereitende Ausschüsse zu Ausschüssen des Landesparteitages erklären.
8. Bei der Zusammensetzung eines Sachausschusses ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Bezirkspartei- und Tei- lorganisationen durch Delegierte sowie die sachlich zuständigen Referenten des Landesparteisekretariates als Berater in ihm vertreten sind.
9. Ein Sachausschuss konstituiert sich durch die Wahl eines Vorsitzenden und eines Berichterstatters. Gehört der Landesparteiob- mann oder einer seiner Stellvertreter dem Ausschuss an, führt er den Vorsitz.

§ 10 Berichterstattung und Diskussion

1. Ist zu einem Tagesordnungspunkt ein Berichterstatter vorgesehen, erteilt der Vorsitzende zunächst diesem das Wort.
2. Erstattet der Vorsitzende selbst einen ausführlichen Bericht oder tritt er als Diskussionsredner auf, gibt er für die Zeit seiner Ausführungen den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Tagungspräsidiums ab.
3. Nach Erstattung des Berichtes eröffnet der Vorsitzende die Debatte.

§ 11 Wortmeldung und Ordnungsbestimmungen

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihm, von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Tagungsprä- sidiums geführten Rednerliste in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen. Wer zur Rede aufgefordert wird und nicht anwesend ist, verliert aber das Wort.
2. Die Diskussionsbeiträge sollen sich auf wesentliche Ausführungen zu dem in Behandlung befindlichen Tagesordnungspunkt beschränken. Weicht ein Redner erheblich vom Thema ab, ermahnt ihn der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache". Nach zwei- maligem Ruf „zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
3. Verletzt ein Redner durch seine Ausführungen den Anstand oder äußert er sich beleidigend, spricht der Vorsitzende die Miss- billigung darüber durch einen Ruf „zur Ordnung" aus. Setzt der Redner nach zweimaligem Ruf „zur Ordnung" in ordnungswidriger Weise fort, entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.
4. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigen falls kann ihm das Wort entzogen wer- den. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer ist berechtigt, vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" zu verlan- gen. Der Vorsitzende entscheidet darüber ohne Abstimmung.
5. Delegierte, die dem Entzug des Wortes nicht Folge leisten oder durch ihr Verhalten den Ablauf der Beratungen grob stören, können von der Teilnahme an der im Gange befindlichen Sitzung, im Wiederholungsfalle von der Teilnahme am Landesparteitag überhaupt ausgeschlossen werden.
6. Ein Redner kann zum gleichen Gegenstand höchstens zweimal sprechen.
   Der Landesparteitag kann die allgemeine Redezeit auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Delegierten mit beschließender Stimme begrenzen.
7. Das Wort „zur Geschäftsordnung" ist vom Vorsitzenden jederzeit zu erteilen.
   Eine Wortmeldung „zur Geschäftsordnung" hat sich auf Ausführungen zu Verfahrensfragen oder die organisatorische Abwicklung der Sitzung zu beschränken.
8. Das Wort „zur tatsächlichen Berichtigung" kann vom Vorsitzenden erteilt werden, wenn der gerade am Wort befindliche Red- ner ausgesprochen hat. Geht der „zur tatsächlichen Berichtigung" sprechende Redner über kurze Ausführungen zu dem von ihm als unrichtig bezeichneten Sachverhalt hinaus, entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

§ 12 Antragsrecht und Einbringung

1. Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des Landesparteitages im Landesparteisekretariat schriftlich einlangen. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Landesparteivorstand verkürzt werden.
2. Die Anträge sind vom Antragsleiter zu unterzeichnen. Werden Anträge während der Sitzung des Landesparteitages mündlich gestellt, sollen sie so formuliert sein, dass ihr Inhalt leicht aufgefasst oder mitgeschrieben werden kann.

3 Antragsberechtigt sind:

a) Landesparteivorstand

b) Bezirksparteivorstände

c) Teilorganisationen

d) ein Zehntel der stimmberechtigten Delegierten zum Landesparteitag

4 Anträge zur Geschäftsordnung im Sinne des § 13 Abs 6 iVm § 15 Abs 4 kann jeder stimm berechtigte Delegierte mit beschließender Stimme stellen.

§ 13 Anträge

1 Jeder ordnungsgemäß gestellte Antrag muss einer Abstimmung zugeführt werden. Anträ ge können vor Durchführung der Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

2 Ein Gegenantrag liegt vor, wenn nicht nur die Ablehnung des ursprünglich gestellten Antrages (Hauptantrag) gefordert wird, sondern gegenteilige Vorschläge in Antragsform gekleidet werden.

3 Ein Abänderungsantrag bezweckt die Hinzufügung oder Weglassung von Sätzen oder Wörtern des Hauptantrages.

4 Ein Zusatzantrag fordert die inhaltliche Erweiterung des Hauptantrages.

5 Ein Dringlichkeitsantrag liegt vor, wenn

a) bei der Feststellung der Tagesordnung zu Sitzungsbeginn eine Änderung verlangt wird oder

b) im Verlauf der weiteren Sitzung eine Änderung der Tagesordnung verlangt wird (§ 8 GO/LPT). Für die Zuerkennung der Dringlichkeit ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

6 Ein Antrag zur Geschäftsordnung umfasst Vorbringen zur Verhandlungsführung, darunter versteht man insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Ausschluss der Öffentlichkeit, tatsächliche Berichtigung, Begrenzung oder Verkürzung der Redezeit, Unterbrechung bzw. Vertagung, Zuweisung an einen Ausschuss oder Wiederaufnahme eines bereits verhandelten Tagesordnungspunktes sowie geheime Abstimmung.

7 Anträge gemäß § 22 Abs 1 lit. a LPOSt: Für die Beschlussfassung über das Parteiprogramm und das Landesparteiorganisations- statut ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Abschluss der Diskussion

1. Im Verlauf der Diskussion kann von jedem stimmberechtigten Delegierten der Antrag auf „Schluss der Debatte“ gestellt werden. Er muss sofort behandelt werden. Es dürfen nur ein Redner für und ein Redner gegen einen solchen Antrag zu Wort kommen. Sodann ist über den Antrag abzustimmen. Mit der Annahme des Antrages auf „Schluss der Debatte“ ist die Diskussion geschlossen.
2. Für einen Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gilt Abs 1 sinngemäß. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, darf der Vorsitzende keine weiteren Wortmeldungen mehr entgegennehmen. Die bereits Vorgemerkten kommen zu Wort.
3. Ist die Rednerliste erschöpft, schließt der Vorsitzende die Debatte und erteilt dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Schlusswort.

§ 15 Abstimmung

1. Nach dem Schlusswort und bei Vorliegen der Beschlussfähigkeit schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung. Wenn es ihm erforderlich erscheint, kann er noch einmal den Wortlaut des Antrages verlesen oder verlesen lassen.
2. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Zunächst wird der weitergehende Antrag abgestimmt. Liegt ein Gegenantrag vor, ist über diesen vor dem Hauptantrag abzu- stimmen. Wird der Gegenantrag angenommen, gilt der Hauptantrag ohne weitere Abstimmung als abgelehnt.
3. Bei umfangreichen Anträgen ist zunächst punkteweise abzustimmen und abschließend eine Abstimmung über den Gesamt- antrag in der durch die einzelnen Abstimmungen festgelegten Form durchzuführen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung können von einem stimmberechtigten Delegierten jederzeit gestellt werden. Sie sind nach Anhören eines Pro- und Kontraredners sofort abzustimmen.
5. In der Regel erfolgt die Abstimmung offen. Beim Parteitag in Präsenzform durch das Heben der Delegiertenkarte, beim Partei- tag in digitaler Form mit einem dem Handzeichen vergleichbaren Zeichen.
6. Der Vorsitzende stellt die Mehrheit fest, im Zweifel zählt er die erhobenen Hände bzw. hält die Stimmen „dafür“ oder „dagegen“ fest.
7. Auf Verlangen des Landesparteivorstandes, einer Bezirkspartei- oder Teilorganisation oder mindestens einem Zehntel der anwesenden Delegierten mit beschließender Stimme ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beim Parteitag in Präsenzform wird bei einer geheimen Abstimmung schriftlich mittels Stimmzettel gewählt. Dafür wird den stimm berechtigten Delegierten ein gleichartiger Stimmzettel ausgegeben. Beim Parteitag in online-Form wird die geheime Abstimmung in einer schriftlichen vergleichbaren elektronischen Wahlform durchgeführt. Die Zählung erfolgt durch die Wahlkommission.

8 Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, darf seine Stimme nachträglich nicht abgeben. Der Vorsitzende stimmt bei allen Abstimmungen mit.

9 Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 15 Abs 5 und 7 GO/LPT ist ein Antrag dann angenommen, wenn auf ihn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen („absolute" oder „unbedingte" Stimmenmehrheit). Wer sich der Stimme enthält, insbeson- dere wer einen leeren Stimmzettel abgibt, gibt keine gültige Stimme ab. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Wahlen

1 Nachdem der Vorsitzende der Wahlkommission den Vorsitz des Landesparteitages übernommen hat, erteilt er dem Vertre- ter des Wahlkomitees das Wort. Dieser unterbreitet dem Landesparteitag die Vorschläge für die Wahlen gemäß § 22 Abs lit. d – g LPOSt und begründet sie. Werden während des Verlaufes der anschließenden Diskussion Wahlvorschläge eingebracht, müssen sie von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten schriftlich unterstützt werden (§ 20 Abs 1 LPOSt).

2 Nach Abschluss der Diskussion schreitet der Vorsitzende zur Durchführung der Stimmabgabe. Die Wahl des Landesparteiobmannes und seiner Stellvertreter erfolgt geheim und schriftlich mittels Stimmzettel oder in einer elektronisch vergleichbaren Wahlform. Der Landesparteitag kann auf Antrag des Vorsitzenden beschließen, die Wahl des Landesparteifinanzreferenten, der Landesfinanzprüfer, der Mitglieder des Landeskontrollausschusses und dessen Vorsitzenden, die Wahl der Mitglieder des

Landesparteigerichtes und dessen Vorsitzenden sowie die Wahl der Delegierten der Landesparteiorganisation zum Bundes- parteitag durch offene Abstimmung in Form einer Listenwahl durchzuführen (§ 22 Abs lit. d, e, f und g LPOSt).

3 Die Wahlkommission bzw. Subkommissionen überprüfen bei der Stimmabgabe, ob die betreffenden Tagungsteilnehmer stimmberechtigt sind. Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens zählen die Beisitzer die Stimmen und stellen fest:

a) die Zahl der Stimmberechtigten,

b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,

c) die Zahl der gültigen Stimmen und

d) die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen

Eine Stimme ist dann gültig, wenn sie auf einen der vorgeschlagenen Kandidaten lautet. Die Wahlkommission fertigt darüber eine kurze Niederschrift an und übergibt diese dem Wahlleiter.

4 a. Als gewählt gilt jener Kandidat, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen ist.

b. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, muss für seine Wahl die Zahl der auf ihn lautenden gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen betragen.

5 a. Für eine Wiederwahl gemäß § 53 Abs 1 LPOSt ist eine Zweidrittelmehrheit an gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht der betreffende Kandidat diese im ersten Wahlgang nicht, darf er weder bei weiteren Wahlgängen kandidieren, noch auf weiteren Wahlvorschlägen aufscheinen.

b. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, für den diese die dritte Wiederwahl (Wiederbestellung) bedeutet, so muss für seine Wiederwahl die Zahl der auf ihn lautenden gültigen Stimmen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen betragen.

6 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl).

7 Hat ein Kandidat gemäß § 17 Abs 4 lit. b und Abs 5 lit. b GO/LPT nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, hat der Vorsitzende den Landesparteitag zu unterbrechen Während der Unterbrechung hat das Wahlkomitee neue Vorschläge ein- zuholen bzw. selbst zu erstellen (§ 4 Abs 4 GO/LPT). Die Unterbrechung ist so anzuberaumen, dass dem Landesparteivorstand und anwesenden stimmberechtigten Delegierten (§ 20 Abs 1 LPOSt) die Möglichkeit für die Erstellung von Wahlvorschlägen gegeben ist. Diese haben etwaige Wahlvorschläge dem Wahlkomitee bis zu einem vom Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkt zuzuleiten. Ist die Erstellung (Einholung) eines Wahlvorschlages an dem in der Tagesordnung festgesetzten Kalendertag nicht möglich, hat der Vorsitzende nach Anhörung des Wahlkomitees den Landesparteitag zu vertagen.

8 Die Wahlkommission gibt nach durchgeführter Stimmenzählung und Genehmigung der Niederschrift durch die Wahlkommis- sion dem Landesparteitag das Abstimmungsergebnis bekannt. Er leitet, falls erforderlich, auch die weiteren Wahlgänge.

§ 17 Verhandlungsniederschrift

1 Die Verhandlungen des Landesparteitages sind zu Protokoll zu nehmen.
Die Verhandlungsniederschrift hat jedenfalls zu ent- halten:

a) Ort, Zeit, Beginn und Ende des Landesparteitages

b) Feststellung der Dauer allfälliger Unterbrechungen und die Beschlussfähigkeit

c) die zu jedem Gegenstand der Tagesordnung gestellten Anträge mit Angabe des Antragstellers, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis

d) eingebrachte Wahlvorschläge und Abstimmungsergebnis

2 Das Parteitagsprotokoll ist vom Landesparteiobmann und vom Landesgeschäftsführer zu zeichnen.

3 Das Parteitagsprotokoll ist im Landesparteisekretariat so aufzubewahren, dass eine Einsicht jederzeit möglich ist. Insoweit die Öffentlichkeit vom Landesparteitag ausgeschlossen war, bedarf die Einsicht in das Protokoll der Genehmigung des Landesparteipräsidiums.